



Dabei sein. Mit uns.

Antrag auf die Ausstellung des Zertifikats Lehrlogopädin/Lehrlogopäde nach den Richtlinien des dbl

Name:

Anschrift:

Tel.:

E-Mail:

Mitgliedsnummer:

Zur Antragsbearbeitung für Nichtmitglieder des dbl:

Ich habe meine Mitgliedschaft beantragt am (Datum der Antragstellung):

Von allen Antragstellerinnen/Antragstellern auszufüllen:

Ich füge die Antragsunterlagen gemeinsam mit den Formblättern des Anforderungsprofils und der entsprechenden Durchnummerierung (siehe Antrag) bei.

Ich versichere die Richtigkeit der von mir gemachten Angaben:

Datum/Ort Unterschrift

Von der Geschäftsstelle des dbl auszufüllen - Eingang der Unterlagen am:

Anforderungsprofil

I. Grundvoraussetzungen

Einzureichen sind bei der Beantragung folgende Unterlagen:	Berufsfachschulabschluss (BFS)	Bachelorabschluss ¹	Masterabschluss ²
1.1 Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Logopädin oder Logopäde	x	x	x
1.2 Mindestens zweijährige Berufserfahrung - mit mindestens 20 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit- als Logopädin/Logopäde	x	x	Nachweis ³ von 128 Zeitstunden Berufserfahrung, verteilt auf mindestens ½ Jahr
1.3 Nachweis über Erfahrung mit Praktikant*innenbetreuung (80 Stunden)	x	x	x

¹ Der Bachelorabschluss muss nachgewiesen werden – egal welche Studienform (z. B. additiv, ausbildungsintegrierend, primärqualifizierend)

² Absolventinnen des Studiengangs „Lehr- und Forschungslogopädie“ an der RWTH Aachen wird das Zertifikat ohne Prüfung ausgestellt, da das Studium die geforderten pädagogischen Inhalte aufweist.

³ Entspricht beispielsweise 4 Arbeitsstunden pro Woche über einen Zeitraum von 32 Wochen

II. Voraussetzungen für den theoretischen Unterricht

	Berufsfachschulabschluss (BFS)	Bachelorabschluss ¹	Masterabschluss ²
2.1 ⁴ Nachweis über 100 Stunden fachbezogene Fortbildung entsprechend der Anlage 4 Fortbildung zum Vertrag nach § 125 Absatz 1 SGB V über die Versorgung mit Leistungen der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie	x	x ⁵	x ⁶
2.2 Nachweis über 30 Stunden Fortbildung zu Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	x	x ⁷	x ⁸
2.3 Nachweis über insgesamt 50 Stunden lehrbezogene Fortbildung in den Bereichen z. B. Methodik, Didaktik, Fachdidaktik, Beurteilung. Entsprechend absolvierte Studiengangsinhalte können als Nachweis eingebracht werden.	x	x	x
2.4 Anerkennung von mindestens einer Lehrprobe (theoretische Vorbereitung und praktische Durchführung), bescheinigt durch Schulleitung oder dbL-Lehrlogopäd*in oder Lehrende/r für Logopädie (dbL) oder der Studiengangsleitung	x	x	x
2.5 Nachweis über 20 Stunden Hospitation und/oder Teamteaching bei Unterrichtsveranstaltungen in logopädischen Fachgebieten	x	x	x
2.6 Vorlage eines Unterrichtsskriptes (eines Teilgebiets der Logopädie oder eines anderen Fachs aus der Lehre mit Bezug zur Logopädie)	x	x	x

⁴ Für die Nachweise 2.1 – 2.6 gilt, dass sie nicht älter als 5 Jahre sein dürfen; Ausnahmen können ggf. bei Studiengangsabschlüssen erfolgen, die ab 2009 abgelegt wurden.

⁵ Abhängig vom Studium/Studiumsinhalten: Nachweise aus dem Studiengang beifügen

⁶ Abhängig vom Studium/Studiumsinhalten: Nachweise aus dem Studiengang beifügen

⁷ Nachweise aus dem entsprechenden Studiengang beifügen

⁸ Nachweise aus dem entsprechenden Studiengang beifügen

III. Voraussetzungen für Praxisanleitung und Supervision

	Berufsfachschulabschluss (BFS)	Bachelorabschluss ¹	Masterabschluss ²
3.1 ⁹ Vorlage eines ausführlichen Befundes (oder eines Rahmenplanes oder einer Therapieplanung oder einer Behandlungsstunde) mit Reflexion des logopädischen Handelns und einer Therapiedokumentation (Verlaufs- und Abschlussbericht) – ein Modell, das als Vorbild für die praktische Ausbildung geeignet ist.	x	x	x (in Abhängigkeit von den Studieninhalten und dem erworbenen Masterabschluss zu überprüfen)
3.2 Nachweis über 10 Stunden selbst durchgeführter Praxisanleitung	x	x	x
3.3 Nachweis über die Teilnahmen an 50 Stunden Fortbildung zur Weiterqualifizierung als Therapeut*in und Supervisor*in, z. B. zu den Themen ▶ Auseinandersetzung mit der Rolle als Supervisorin ▶ Unterscheidung Prozess- und Inhaltsebene ▶ Übertragung/Gegenübertragung	x	x	x
3.4 Nachweis über mindestens 20 Demonstrationsbehandlungen für Studierende	x	x	x

Dieser Teil wird von der Geschäftsstelle/Referat Bildung ausgefüllt:

Bearbeitung des Antrages am:

Rückmeldungen an Antragsteller*in am:

Das Zertifikat wird ausgestellt am:

Das Zertifikat wird nicht ausgestellt, weil:

⁹ Für die Nachweise 3.1 – 3.4 gilt, dass sie nicht älter als 5 Jahre sein dürfen; Ausnahmen können ggf. bei Studiengangsabschlüssen erfolgen, die ab 2009 abgelegt wurden.